4. Novelle der Verordnung über ärztliche Fortbildung

Information für Ärztinnen und Ärzte sowie Fortbildungsanbieter

Einleitung und Zielsetzungen

Die vierte novellierte Fassung der Verordnung über ärztliche Fortbildung wurde am 13.12.2024 von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer (ÖAK) beschlossen.

Die Novelle setzt folgende **Zielsetzungen** um:

- Mit der Ärztegesetz-Novelle 2022 wurde das Intervall zur Glaubhaftmachung der absolvierten **Fortbildung** für zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztinnen und Ärzte von **drei auf fünf Jahre** geändert. Die dazugehörigen Anpassungen wurden in den relevanten Bestimmungen der Verordnung über ärztliche Fortbildung vorgenommen.
- Der bisherige **§ 3 zum Thema Sponsoring** wurde überarbeitet, um die Bestimmungen klarer zu gestalten. Dabei wurde das Positionspapier „Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen" des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer und des Vorstandes der PHARMIG vom 14.09.2022 berücksichtigt.
- Die Novelle hatte zudem das Ziel, praxisnahe Anpassungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen, etwa bei den Begriffsdefinitionen. Außerdem wurden unklare oder redundante Regelungen überarbeitet, bereinigt oder neu strukturiert.

Inkrafttreten

- Die Bestimmungen der 4. Novelle, mit Ausnahmen der Änderungen in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4, treten mit **1. März 2025** in Kraft.
- Die Änderungen der 4. Novelle in § 1, § 2 Abs. 11, §§ 6 bis 14, § 24 und § 34 Abs. 4 treten mit **1. September 2025** in Kraft. §§ 14a und 28 idF 3. Novelle treten mit 1. September 2025 außer Kraft (siehe auch die nachstehende Tabelle).

Zeitpunkt Inkrafttreten		**Zeitpunkt Außerkrafttreten**
1.3.2025	**1.9.2025**	**1.9.2025**
§ 2 **Begriffsdefinitionen**	**§ 1** **Diplom-Fortbildungs-Programm** (ab 1.9.2025: Anwendungsbereich)	**§ 14a** **Glaubhaftmachung der Fortbildung** idF 3. Novelle
§ 3 **Sponsoring und kommerzielle Interessen Dritter** (bis 28.2.2025: Sponsoring und ärztliche Fortbildung)	**§ 2** **Begriffsdefinitionen** Abs. 11 DFP-Diplom	**§ 28** **Ausstellung eines DFP-Diploms** idF 3. Novelle
§ 5 **Anerkannte Fortbildungsarten**	**§§ 6 bis 14** entspricht 3. Abschnitt **Fortbildungsverpflichtung der Ärzte**	
§ 15 **DFP-Approbation**	**§ 24** **Akkreditierungsrat**	

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH | Walcherstraße 11/23 | 1020 Wien
T +43/1/512 63 83-0 | F +43/1/512 63 83-13
akademie@arztakademie.at | www.arztakademie.at
UID ATU67643302 | FN 389270g

Zeitpunkt Inkrafttreten		Zeitpunkt Außerkrafttreten
1.3.2025	**1.9.2025**	**1.9.2025**
§ 17 **Voraussetzungen für die DFP-Approbation**	**§ 34** **Übergangsbestimmungen** Abs. 4 (neu aufgenommen)	
§ 18 **Pflichten bei DFP-approbierter Fortbildung**		
§ 19 **Ablehnung und Entzug der DFP-Approbation**		
§ 21 **Akkreditierbare Fortbildungsanbieter**		
§ 22 **Pflichten akkreditierter Fortbildungsanbieter**		
§ 23 **Rechte akkreditierter Fortbildungsanbieter**		
§ 25 **Akkreditierungsverfahren**		
§ 29 **Technische Voraussetzungen für Online-Fortbildungen** (bis 28.2.2025: Technische Voraussetzungen für E-Learning-Fortbildungen)		
§ 30 **DFP-Ausschuss**		
§ 31 **Vollziehung** (bis 28.2.2025: Administration)		
§ 33 **Inkrafttreten**		

Anpassungen, die für Ärztinnen und Ärzte relevant sind

Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung und DFP-Diplom

(§ 11; ab 1.9.2025 in Kraft)

Der bisherige § 14a „Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung" entfällt und wird durch **§ 11 „Glaubhaftmachung der ärztlichen Fortbildung und DFP-Diplom"** ersetzt.

Grundsätzliches

- Die bisherige Stichtagsregelung wird mit **1.9.2025** durch eine **individuelle Überprüfung** der Einhaltung der ärztegesetzlichen Fortbildungsverpflichtung abgelöst.
- Die Ärztin/der Arzt muss künftig durchgehend, also für die Dauer der ärztlichen Tätigkeit, über ein **DFP-Diplom** verfügen (zum Thema Berufsunterbrechungen siehe 0).
- Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms dient gleichzeitig als individueller Fortbildungszeitraum.

Zielgruppe (§ 6 Abs. 1)

Zielgruppe sind alle zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte. Umfasst sind auch Ärztinnen und Ärzte, die über eine entsprechende Berufsberechtigung gemäß §§ 36b, 37 und 250 ÄrzteG 1998 verfügen.

- Berufsberechtigung gemäß § 36b ÄrzteG 1998:
 Ärztliche Tätigkeit im Rahmen einer epidemiologischen oder sonstigen Krisensituation
- Berufsberechtigung gemäß § 37 ÄrzteG 1998: Freier Dienstleistungsverkehr
- Berufsberechtigung gemäß § 250 ÄrzteG 1998: Berechtigungen gemäß § 36b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2020

Turnusärztinnen und Turnusärzte unterliegen nicht der Fortbildungsverpflichtung. Diese können jedoch an Fortbildungen teilnehmen und unter der Voraussetzung des späteren Erlangens der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung DFP-Punkte sammeln.

Umfang und Art der Fortbildungsverpflichtung (§§ 7 bis 9, § 13)

In einem Fortbildungszeitraum von fünf Jahren sind mindestens 250 Fortbildungspunkte (DFP-Punkte) zu erwerben.

- Von diesen 250 Fortbildungspunkten sind mindestens 200 Punkte durch medizinische Fortbildung zu erwerben. Maximal 50 Punkte können im Rahmen sonstiger Fortbildung erworben werden.
- Mindestens 85 DFP-Punkte sind durch Veranstaltungsbesuche nachzuweisen.
- Fortbildungen innerhalb einer Krankenanstalt oder bei angestellten Ärzten innerhalb desselben Rechtsträgers sollen maximal zwei Drittel der DFP-Punkte betragen.

Die absolvierten Fortbildungen haben den Voraussetzungen nach § 7 (Umfang und Art) sowie den Anforderungen gemäß § 8 (Medizinische Fortbildung) und gemäß § 9 (Sonstige Fortbildung) oder gemäß § 13 sinngemäß (Anerkennung von im Ausland absolvierter Fortbildung, siehe dazu nachstehend) nachweislich (Teilnahmebestätigungen) zu entsprechen.

Anerkennung von im Ausland absolvierter Fortbildung (§ 13)

Die von deutschen Landesärztekammern anerkannten Fortbildungspunkte der Kategorien A, B, C, D, F, G, H und I und werden im gleichen Umfang als DFP-Punkte anerkannt, sofern dies nicht anderen Bestimmungen der Verordnung widerspricht. Fortbildungspunkte der Kategorie E (Selbststudium) werden nicht anerkannt. In Abs. 4 wurde die **Kategorie K** ergänzt. Bei dieser Kategorie handelt es sich um eine **Blended Learning-Fortbildungs-**

maßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstützten Online-Lernmodulen und Präsenzveranstaltungen.

Erfüllung der Pflicht zur Glaubhaftmachung (§ 11 Abs. 2)

Ärztinnen und Ärzte kommen ihrer Pflicht zur Glaubhaftmachung nach, wenn mit Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums (= Meldefrist), folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Es sind DFP-Punkte im jeweiligen Fortbildungszeitraum zumindest **nach Art und Umfang gemäß § 7** (siehe dazu 0 „Umfang und Art der Fortbildungsverpflichtung (§§ 7 bis 9, § 13)“) vorzugsweise auf dem Online-Fortbildungskonto aufgebucht und
- die absolvierten Fortbildungen entsprechen den **Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 oder § 13** sinngemäß nachweislich (Teilnahmebestätigungen).

 Hinweis: Wurden in einem Fortbildungszeitraum mehr als 250 DFP-Punkte gesammelt, können diese nicht auf den nächsten Fortbildungszeitraum übertragen werden.

DFP-Diplom

Das DFP-Diplom wird nach Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums bei Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Fortbildungsverpflichtung ausgestellt, in die Ärzteliste eingetragen und bestätigt im Rahmen der Glaubhaftmachung die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung im jeweiligen Fortbildungszeitraum (§ 2 Abs. 11).

Ein DFP-Diplom ist bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 entweder über Antrag oder automatisch auszustellen:

- **Automatische Ausstellung (§ 11 Abs. 4 und Abs. 7)**
 Nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums werden die im Online-Fortbildungskonto aufgebuchten DFP-Punkte, wobei Zeiten der Berufsunterbrechung gemäß § 12 zu berücksichtigen sind, überprüft und ausgewertet.

 Erfüllt eine Ärztin/ein Arzt die oben genannten Voraussetzungen, ist ihr/ihm von Amts wegen automatisch ein DFP-Diplom auszustellen und über das Online-Fortbildungskonto abrufbar bereitzuhalten. Die Ärztin/der Arzt und die Österreichische Ärztekammer sind über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren. Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms entspricht dem folgenden Fortbildungszeitraum.

- **Antrag auf Ausstellung (§ 11 Abs. 5)**
 Ungeachtet der grundsätzlich von Amts wegen erfolgenden Auswertung, Überprüfung und automatischen Ausstellung eines DFP-Diploms bei Erfüllung der Fortbildungspflicht nach Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums (§ 11 Abs. 4 und Abs. 7) besteht die Möglichkeit, dass die Ärztin/der Arzt frühestens sechs Monate vor Ablauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums einen Antrag auf Ausstellung eines DFP-Diploms vorzugsweise über das Online-Fortbildungskonto stellen kann. Ansonsten gilt entsprechendes wie bei automatischer Ausstellung gemäß § 11 Abs. 4.

 Auch im Falle eines Antrags kann der Beginn des Gültigkeitszeitraums des DFP-Diploms nicht vor Ablauf der jeweiligen Fortbildungszeitraums liegen. Ein neues DFP-Diplom ist erst nach Ablauf des zuletzt gültigen DFP-Diploms auszustellen und über das Online-Fortbildungskonto abrufbar bereitzuhalten.

- **Sonderregelung: Erstes DFP-Diplom (§ 11 Abs. 6)**
 Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist erstmals fünf Jahre nach Eintragung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in die Ärzteliste glaubhaft zu machen (siehe 0 „Zeitpunkt der Pflicht zur Glaubhaftmachung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3; § 12 und § 34 Abs. 4)").

 Nach der Verordnung wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, dass Ärztinnen und Ärzte schon vor diesem Zeitpunkt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in die Ärzteliste ein DFP-Diplom beantragen können.

 Wird ein solcher Antrag gestellt, werden – wie nach § 11 Abs. 4 – die im Online-Fortbildungskonto aufgebuchten DFP-Punkte, wobei Zeiten der Berufsunterbrechung gemäß § 12 zu berücksichtigen sind, überprüft und ausgewertet. Vor diesem Zeitpunkt erworbene DFP-Punkte können in einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden.

 Sind in diesem Zeitraum daher DFP-Punkte vorzugsweise auf dem Online-Fortbildungskonto nach Art und Umfang gemäß § 7 aufgebucht und entsprechen die absolvierten Fortbildungen nachweislich den Voraussetzungen nach § 7 bis § 9 oder § 13 (siehe 0 „Umfang und Art der Fortbildungsverpflichtung (§§ 7 bis 9, § 13)"), ist ein DFP-Diplom auszustellen und über das Online-Fortbildungskonto abrufbar bereitzuhalten. Die Ärztin/der Arzt und die Österreichische Ärztekammer sind über die Ausstellung des DFP-Diploms und den Gültigkeitszeitraum zu informieren.

 Der früheste Gültigkeitsbeginn des DFP-Diploms ist der Zeitpunkt der Eintragung der selbstständigen Berufsberechtigung in die Ärzteliste. Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms entspricht dem folgenden Fortbildungszeitraum.

Zeitpunkt der Pflicht zur Glaubhaftmachung (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3; § 12 und § 34 Abs. 4)

Je nach Dauer der aufrechten Eintragung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in die Ärzteliste ergeben sich unterschiedliche Zeitpunkte zur Pflicht der Glaubhaftmachung der Erfüllung der Fortbildungspflicht, siehe auch die nachstehende Tabelle:

Alle am 1.9.2025 in die Ärzteliste eingetragenen Ärztinnen und Ärzte mit …	
Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung unter 5 Jahren	**Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung im Ausmaß von 5 Jahren oder länger**
Die Ärztin/der Arzt muss die absolvierte Fortbildung **erstmals 5 Jahre** nach Eintragung der Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung in die Ärzteliste, **spätestens jedoch drei Monate nach Ende dieses Fünfjahreszeitraums glaubhaft machen.**	Die Ärztin/der Arzt muss die absolvierte Fortbildung **am 1.9.2025**, **spätestens jedoch drei Monate danach (bis 30.11.2025), glaubhaft machen.** Die Möglichkeit, Meldungen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Fortbildungs-zeitraums zu erstatten, ändert nichts daran, dass die Fortbildung innerhalb des Fortbildungszeitraums absolviert sein muss.

Alle am 1.9.2025 in die Ärzteliste eingetragenen Ärztinnen und Ärzte mit …	
Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung unter 5 Jahren	**Berechtigung zur selbständigen Berufsausübung im Ausmaß von 5 Jahren oder länger**
Verfügt eine Ärztin/ein Arzt schon **vor Ablauf des ersten Fortbildungszeitraums über ein DFP-Diplom**, ist erst mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums dieses DFP-Diploms die Fortbildung neuerlich nachzuweisen.	Für **Ärztinnen und Ärzte mit einem gültigen DFP-Diplom** am 1.9.2025 ist die Fortbildung erst mit Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums des gültigen DFP-Diploms neuerlich nachzuweisen. Der darauffolgende Fortbildungszeitraum beginnt sohin mit Gültigkeitsende des DFP-Diploms. Ärztinnen und Ärzte, die am 1.9.2025 über **kein gültiges DFP-Diplom** verfügen, haben mit 1.9.2025 die absolvierte Fortbildung gemäß § 11 glaubhaft zu machen. Mit 1.9.2025 beginnt der folgende Fortbildungszeitraum zu laufen.
Berufsunterbrechung (siehe auch 0): **Nur nachgewiesene Zeiten** der Berufsunterbrechung verlängern den jeweiligen Fortbildungszeitraum **ab einem Ausmaß von mindestens 6 Monaten.** **Hinweis:** Der Gültigkeitszeitraum des DFP-Diploms wird nicht verlängert, sondern ausschließlich bei Prüfung und Auswertung der aufgebuchten DFP-Punkte berücksichtigt.	
COVID-19-Fristaussetzung: Zeiten, in denen die Fortbildungspflicht aufgrund der Pandemie ausgesetzt war, werden bei der Berechnung des jeweiligen Fortbildungszeitraums entsprechend berücksichtigt (§ 36b Abs. 4 ÄrzteG, aufgehoben durch BGBl I 2023/17).	

Meldefrist (3 Monate nach dem Zeitpunkt der Pflicht zur Glaubhaftmachung)

Ärzte/Ärztinnen haben Meldungen bezüglich ihrer absolvierten Fortbildung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Pflicht zur Glaubhaftmachung (Ende des jeweiligen Fortbildungszeitraums) zu erstatten (§ 49 Abs. 2c in Verbindung mit § 11 Abs. 2).

Hinweis: Die Möglichkeit, Meldungen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Fortbildungszeitraums zu erstatten, ändert nichts daran, dass die Fortbildung (siehe 0 „Umfang und Art der Fortbildungsverpflichtung (§§ 7 bis 9, § 13)“) innerhalb des Fortbildungszeitraums absolviert sein muss.

Berufsunterbrechungen (§ 12)

Zeiten der Berufsunterbrechung im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Zeiten, in denen eine Streichung aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs 1 Z 1-6 ÄrzteG 1998, mit Ausnahme der Z 3, erfolgt und Zeiten im Falle einer länger als sechs Monate dauernden Einstellung der Berufsausübung iSd § 59 Abs 1 Z 3 ÄrzteG 1998, ohne dass eine Streichung aus der Ärzteliste erfolgt.

Der jeweilige Fortbildungszeitraum wird um die Zeiten einer Berufsunterbrechung **ab einem Ausmaß von über sechs Monaten** verlängert. Eine Verlängerung des Gültigkeitszeitraums eines DFP-Diploms um die Zeiten der Berufsunterbrechung ist nicht möglich.

Der Arzt hat eine Berufsunterbrechung nach Abs. 1 **vorzugsweise im Online-Fortbildungskonto zu erfassen** und durch entsprechende Unterlagen, wie insbesondere Dienstgeber-

bestätigung, Bestätigung über Ordinationsschließung, ärztliche Atteste, Bestätigung Wohlfahrtsfonds, nachzuweisen.

Während der Berufsunterbrechung absolvierte Fortbildungen können im Rahmen der Glaubhaftmachung unter den Voraussetzungen gemäß § 7 bis § 9 bzw. § 13 sinngemäß angerechnet werden.

Vorgangsweise bei Nichterfüllung (§ 11 Abs. 8)

Erfüllt die Ärztin/der Arzt die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht (siehe 0 „Erfüllung der Pflicht zur Glaubhaftmachung (§ 11 Abs. 2)" und 0 „Meldefrist (3 Monate nach dem Zeitpunkt der Pflicht zur Glaubhaftmachung)"), ist **Anzeige an den Disziplinaranwalt** der Österreichischen Ärztekammer zu erstatten. Mit Einleitung eines Disziplinarverfahrens werden weder Beginn noch Lauf des jeweiligen Fortbildungszeitraums unterbrochen.

Anpassungen, die für Ärztinnen und Ärzte sowie Fortbildungsanbieter relevant sind

Anerkannte Fortbildungsarten

(§ 5; ab 1.3.2025 in Kraft)

In § 5 werden die Begriffsdefinitionen Qualitätszirkel und Intervisionen präzisiert. Bei **Qualitätszirkeln** wird insbesondere der multiprofessionelle Qualitätszirkel ergänzt, und bei **Intervisionen** zusätzlich die Leitung durch einen Moderator vorgesehen.

Definition der Fortbildungspunkte (DFP-Punkte)

(§ 10; ab 1.9.2025 in Kraft)

Das Tagesmaximum für die DFP-Punkte pro **ab 1.9.2025 abgehaltener** Fortbildung erhöht sich von 10 auf **12 DFP-Punkte.** Gleichzeitig können für ab 1.9.2025 abgehaltener Fortbildung bei Fehlen von Zeitangaben pro halbem Tag 4 DFP-Punkte (statt bisher 3 DFP-Punkte) und pro ganzem Tag 8 DFP-Punkte (statt bisher 6 DFP-Punkte) zuerkannt werden (siehe auch die nachstehende Tabelle).

Definitionen	**bis 31.8.2025**	**ab 1.9.2025**
Berechnung	1 DFP-Punkt ~ 45 Minuten	
Maximale Anzahl DFP-Punkte pro Fortbildung und pro Tag	10	12
Bei Fehlen von Zeitangaben: Halber Tag	3	4
Ganzer Tag	6	8

Anpassungen, die für Fortbildungsanbieter relevant sind

Sponsoring und kommerzielle Interessen Dritter

(§ 3, ab 1.3.2025 in Kraft)

Der § 3 „Sponsoring und ärztliche Fortbildung" wurde entsprechend umbenannt und gemäß den Vorgaben des Positionspapiers „Erfolgsfaktoren unabhängiger DFP-approbierter Fortbildung für Ärzt:innen" des Vorstandes der Österreichischen Ärztekammer und des Vorstandes der PHARMIG vom 14.09.2022 präzisiert.

(1) Im Rahmen der ärztlichen Fortbildungen sind die **wissenschaftliche Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit** sowie die **Wahrung des Patientenwohls** sicherzustellen.

(2) Kommerzielle Interessen Dritter dürfen nicht die nach Abs. 1 **gebotene inhaltliche Gestaltung** – unter anderem durch die Art der Darstellung der Inhalte, ihrer Gewichtung oder Schwerpunktsetzung der Fortbildung – beeinträchtigen oder gefährden. Insbesondere ist es unzulässig, dass Präparate, Wirkstoffe bzw. Medizinprodukte oder Produktgruppen, die von wirtschaftlichem Interesse für den jeweiligen Sponsor sind, wesentlich hervorgehoben werden.

(3) Ebenso dürfen die Anforderungen nach Abs. 1 nicht durch **die finanzielle oder organisatorische Beteiligung oder Mitwirkung von Sponsoren** an einer Fortbildung gefährdet oder beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es unzulässig, wenn Sponsoren die Organisatoren einer Fortbildung sind oder ein solcher Anschein erweckt wird. Die Nutzung von Räumlichkeiten eines Sponsors für ärztliche Fortbildungen sowie die persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit Vortragender vom Sponsor sind unzulässig.

(4) **Werbung** ist in sämtlichen Publikationen zu Fortbildungen zulässig, sofern sie dem Umfang nach dem Informationscharakter untergeordnet, als solche kenntlich gemacht ist und nicht als Inhalt der Fortbildung dargestellt wird. Werbebanner, Werbe-Pop-ups oder andere Werbeanwendungen dürfen Inhalte von digitalen Fortbildungen nicht unterbrechen bzw. beeinträchtigen. Die Verlinkung von Fortbildungsinhalten mit kommerziellen Inhalten zu Werbezwecken ist unzulässig.

(5) **Kommerziell unterstützte Rahmenprogramme** sind bei Fortbildungen zulässig, sofern diese zeitlich und dem Umfang nach der Fortbildung untergeordnet sind und sich vom Inhalt der Fortbildung unmissverständlich abheben.

(6) **Kommerzielle Ausstellungen** im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit Fortbildungen sind zulässig, sofern die Konzeption und Inhalte der Fortbildung nicht beeinflusst werden.

(7) Bei **Qualitätszirkeln** ist jegliche Art einer Beteiligung oder Mitwirkung eines Sponsors unzulässig.

Kontaktinformation
Diplom-Fortbildungs-Programm

Ärztinnen und Ärzte

Mag. Eva Mikolasch
Tel.: 01 512 63 83-31
E-Mail: support@meindfp.at

Fortbildungsanbieter

Mag. Tanja Otte
Tel.: 01 512 63 83-32
E-Mail: dfp@arztakademie.at

Österreichische Akademie der Ärzte GmbH | Walcherstraße 11/23 | 1020 Wien
T +43/1/512 63 83-0 | F +43/1/512 63 83-13
akademie@arztakademie.at | www.arztakademie.at
UID ATU67643302 | FN 389270g